

## **Kleine Vorbemerkung zu der anhängenden „Gilden-Constitution der Jetztzeit“**

Besonders in den folgenden Jahrhunderten nach dem 30jährigen Krieg entwickelten sich die Waffen vom Pfeil, den Katapulten, dem Caestus zur Armbrust, und die schweren Feldgeschütze vom Steinmortier zu dem damals kleinsten Geschütz der älteren Zeit, zum Serpentinell (Schmirgel) schnell zu Lunten-, Rad- und Steinschlossgewehren und in den weiteren Jahrzehnten zu immer moderneren und sicheren Waffen.

Die Statuten für die Schützengilden aus dem Jahr 1670 waren auf das Tragen dieser alten Waffen ausgerichtet und entsprachen nicht mehr der Zeit. Auch die Aufgaben der Schützengilden hatten sich verändert.

So schrieb der Hauptmann im Königlich Preußischen ersten Jägerbataillon, von Förster „... Die alten Statuten waren aus einer Zeit, wo der Landesfürst nur von außen Feinde zu fürchten hatte und wo er den Gilden die Gewehre in die Hand gab, um (der hohen Landesobrigkeit bedürfenenfalls) damit Dienste zu tun, da sprachen wir von unvollkommenen Waffen die mit Liebe, mit Aufopferung, mit Patriotismus und von den braven Gilden zur Ehre ihres Landesfürsten getragen wurden...“ Die Schützengilden (Kompanien) erhielten Anfang des 18.Jahrhunderts eine neue Blütezeit.

Es mussten für die Schützengilden neue einheitliche Regelungen getroffen werden. Friedrich Wilhelm pflegte die Entwicklung der Schützengilden, waren in ihnen doch gut ausgebildete treffsichere Schützen, die auch in Kriegszeiten ohne große Vorbereitungen in die Kompanien eingeordnet werden konnten.

Dazu wurden einige Statuten angefordert und die für die damalige Zeit passendste, als Muster ausgewählt. Es handelte sich um das Statut der Schützen – Compagnie der Reichsstadt Nordhausen vom 24.01.1854.

Nach Bestätigung des Magistrats zu Nordhausen und der königl. Regierung, Abtlg. Inneres zu Erfurt, erfolgte die Übersendung des als Muster vorgesehenen Statutes nach Charlottenburg.

König Friedrich Wilhelm verfügte per Erlass, „die in Antrag gebrachte landesherrliche Bestätigung“, am 28. März 1855 in Charlottenburg ein neues Statut, „Gilden- Constitution der Jetztzeit“ als Richtlinie für alle deutschen Schützengilden

Sie wurde durch den damaligen Geheimen Kanzleidirektor Hälske an den Minister des Inneren zur Kontrolle der Durchsetzung und an die Vorstände der

„Schützen – Compagnien“ unter Reg. Nr.: 4215 A zur Anwendung und Durchsetzung übergeben. Den Hauptmännern der Gilden wurde aufgetragen, sie in ihren Gilden anzuwenden. Nur geringe Abweichungen waren gestattet.

Es ist also davon auszugehen, dass diese „Gilden- Constitution der Jetztzeit“ nach der Wiederbelebung unserer Schützengilde durch den damaligen Bürgermeister Matz, der Stadt Altlandsberg im Jahr 1845, auch bei uns Anwendung fand, als eine Art Kombination von Statut und Geschäftsordnung, da auch der Magistrat zu Altlandsberg an den Erlass des Königs gebunden war.

Als Traditionsverein sind wir den alten Traditionen verpflichtet und sollten die Constitution, wenn auch mit einem Schmunzeln, lesen. So schlecht waren die damals getroffenen Regelungen nicht.

Zum Erlass gab es Durchführungsanweisungen für die Handhabung der Büchsen, Gewehre und Flinten, Degen und Hirschfänger, andere Waffen waren nicht zugelassen, sowie für die Durchführung zugelassener Schießarten für die Gilden, wie Vogelschießen, Flatterschießen, Bienenkorbschießen, Zirkelschießen, Kegelschießen, Durchschnittsschießen, Löffel – und Prämienschießen, Schießen aus Laufgräben und das Mannschießen.

Im Gegensatz zur heutigen Situation, musste damals jedes Mitglied der Schützenkompanie / Schützengilde, die „Gilden- Constitution der Jetztzeit“ persl. Unterzeichnen und war damit fest an ihr mit allen Konsequenzen verbunden.

Auch das Königschießen war reglementiert. So heißt es dort wörtlich „.. Jeder kann für das laufende Jahr Schützenkönig werden, weil jeder der beste Schütze sein kann; aber man pflegt doch die Sache so einzuleiten, dass der, der nicht in seinen übrigen Verhältnissen dazu passt, selbst die Bescheidenheit hat, diese Schützenkönigswürde abzulegen und sich statt ihr mit einem Ehrengeschenk zu begnügen. Dann freuet er sich und seine Freunde und Verwandten freuen sich mit ihm, dass er den besten Schuß gethan hat und damit ist es gut und recht. „ Die Schützenkönigswürde übte dann der ein Jahr aus, der das Ehrengeschenk stiftete. !!

Werner Frank

(Die Abschrift erfolgte in der damaligen Schreibart und stimmt wohl mit dem heutigen Duden nicht mehr überein. In Klammern gesetzte Worte entsprechen dem Original u. sind nicht zusätzlich angebracht.)

## ***Gilden-Constitution der Jetztzeit***

***Die in der jetzigen Zeit, fast in ganz Deutschland functionirten Statuten der Schützengilden sind neben kleinen lokalen Abänderungen folgenden Inhalts:***

### **§ 1**

***Treue Sr. Majestät dem König, Gehorsam der Obrigkeit und dem eigenen, für die Mitglieder der Schützencompagnie (Schützen- Gilde) entworfenem Gesetz ist die erste Pflicht der Gilde, deren Zweck es ist: die Mitglieder zu heben, dieselben gesellig enger aneinander zu schließen und sich im Schießen (Büchsen und Flinten) zu üben.***

### **§ 2**

***Die Mitgliedschaft kann jeder selbständige, dispositionsfähige, hiesige Einwohner erlangen, der im unbescholtenem Rufe steht, und gegen dessen Persönlichkeit die Mehrzahl der Mitglieder nichts einzuwenden hat.***

### **§ 3**

***Wer in die Schützengilde aufgenommen zu werden wünscht, hat sich deshalb schriftlich bei dem Hauptmann derselben zu melden. Dieser ist verpflichtet, den Namen des Aspiranten zeitig auf die im Schützensaale ausgehängte Aspirantentafel zu bringen.***

***Hat der Name des Bewerbers mindestens 8 Tage lang auf gedachter Tafel gestanden, so findet an einem vorgängig festgesetzten Tage die Abstimmung unter Leitung des Hauptmanns oder eines Stellvertreters statt.***

### **§ 4**

***Zur Aufnahme des Aspiranten ist die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.***

### **§ 5**

***Nach erfolgter Aufnahme ist das neue Schützengildenmitglied verpflichtet, sich in das Namen – Verzeichniß der Schützen einzuschreiben, sobald dies von dem Hauptmann oder einem Stellvertreter desselben verlangt wird.***

### **§ 6**

***Jedem neu Aufgenommenem wird ein gedrucktes Exemplar der bestehenden Statuten zu seiner Kenntnissnahme ausgehändigt, nachdem zuvor das Original derselben von ihm unterschrieben ist.***

*Durch diese seine eigenhändige Unterschrift verpflichtet sich das neue Mitglied zur Unterwerfung und pünktlichen Befolgung der Statuten, welche bis ins Kleinste zu fordern, jeder einzelne Schütze berechtigt ist.*

§ 7

*Jedes neu aufgenommene ordentliche Mitglied hat 1 Thlr. 5 Ggr. Eintrittsgelder, sowie 15 Ggr. Als Beitrag für das laufende Semester an die Compagnie – Kasse zu entrichten. Außerdem sind 5 Ggr. An den Ueberbringer der schriftlichen Anzeige über die erfolgte Aufnahme zu zahlen.*

§ 8

*Der Jährliche Beitrag ist für das ordentliche Schützenmitglied auf 1Thlr. festgesetzt und in halbjährigen Raten beim An – und Abschießen mit je 15 Ggr. pünktlich in die Compagnie – Kasse zu entrichten.*

*Reichen diese Beiträge, sowie die Kassenbestände zur Bestreitung der Compagnie – Bedürfnisse nicht aus, so muß das Erforderliche zu Deckung derselben durch die ordentlichen Mitglieder aufgebracht werden.*

*Die Höhe dieser Extra – Beiträge wird sodann durch Beschluß der Compagnie bestimmt.*

§ 9

*Jedes Schützenmitglied ist zu einer dreijährigen Dienstzeit verpflichtet, welche vom Tage der Aufnahme an gerechnet mit dem nächsten Rechnungsabschlusse beginnt.*

*Will ein Mitglied mit Ablauf seiner Dienstzeit aus der Compagnie scheiden, so ist dies Vorhaben bis zur betreffenden Rechnungslegung dem Hauptmann schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle beginnt eine neue Dienstperiode.*

*Eine Ausnahme findet bei Veränderung des Wohnortes statt.*

§ 10

*Nach Unterzeichnung der Statuten ist jedes Schützenmitglied berechtigt, die Waffen wie die Uniform, wodurch sich die Compagnie kenntlich macht, zu tragen, hat bei allen in den General – Versammlungen zu fassenden Beschlüssen ec. Eine gleichentscheidende Stimme, besitzt ein gleiches Anrecht auf*

*Übertragung von Chargen und ist unter Beobachtung des Anstandes befugt, an allen von der Compagnie angestellten Vergnügungen ec. theil zu nehmen. Ferner hat das Mitglied gleichen Antheil an den der Compagnie zustehenden oder zu Theil werdenden Rechten und Vergünstigungen ec. insbesondere an den Vortheilen, welche das Vermögen und die Einkünfte derselben gewähren.*

§ 11

*Dagegen ist jedes ordentliche Mitglied verbunden, den jährlichen Beitrag, sowie die etwaigen S t r a f g e l d e r pünktlich und unweigerlich zu entrichten, sich stets eines sittlichen Lebenswandels und eines anständigen Betragens, besonders gegenüber seinen Kameraden zu befleißigen, die Achtung der Compagnie nach Außen und Innen, sowie den Nutzen und das Beste derselben stets im Auge zu haben, den Compagnie – Beschlüssen wie den augenblicklichen Anordnungen der Beamten willig Folge zu leisten, und sich mit dem Rechte der späteren Beschwerdeführung über vermeintliche Ungerechtigkeit dieses zu begnügen.*

*Ueberhaupt ist jedes ordentliche Mitglied die Vorschriften sowohl der Statuten, als auch des Schieß – Reglements zu erfüllen verpflichtet, im Falle der Pflichtverletzung aber den desfalfigen Beschlüssen und festgesetzten Strafen ja selbst der Ausschließung sich zu unterwerfen.*

§ 12

*Unsittliche Handlungen, Widersetzlichkeiten gegen die Statuten wie gegen die Anordnungen der Vorgesetzten, wörtliche oder thätliche Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes, Beleidigungen der Compagnie oder einzelner Mitglieder derselben, wiederholentliche Störung der Ruhe und Ordnung, sowie Vernachlässigung der Pflichten gegen die Compagnie, berechtigten zum Antrage auf Ausschließung aus derselben.*

*Diese kann jedoch nur auf Beschluß des Ehrengerichts oder der General – Versammlung erfolgen. Dagegen haben solche Handlungen, durch welche sich ein Mitglied eine entehrende Strafe oder den Verlust der bürgerlichen Rechte zuzieht, die sofortiger Ausschließung aus der Compagnie zur Folge.*

§ 13

*Wenn ein Mitglied, ungeachtet der ergangenen Aufforderung, seine halbjährigen Beiträge oder sonst an die Kasse zu leistenden Zahlungen irgend welcher Art für das abgelaufene Rechnungsjahr bis spätestens zum 1. Dezbr. Als dem Schlusstage, nicht entrichtet hat, so hat der Hauptmann von Amtswegen die Ausschließung desselben bei der Compagnie zu beantragen, und außerdem auf Grund des § 24. das betreffende Mitglied wegen der Rückstände in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.*

§ 14

*Mit dem Tode, wie mit dem Austritt oder der Ausschließung aus der Compagnie erlischt jeder Anspruch an das Vermögen oder die Rechte ec. der letztern; indeß bleibt ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied verbunden, den verhältnismäßigen Anteil zu den etwa vorhandenen Schulden zu bezahlen.*

*Diese werden nach dem Kassenbestande einschließlich der Reste zur Zeit des Ausscheidens oder der Ausschließung berechnet.*

§ 15

*Durch Beschluß der General – Versammlung können, unter Beobachtung der in §§ 16, 17 und 18 angegebenen Bestimmungen, Ehrenmitglieder ernannt werden. Dieselben haben alle rechte, nicht aber die Pflichten der ordentlichen Mitglieder Es bleibt lediglich Sache ihres freien Willens, das Beste der Compagnie nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln fördernd zu helfen.*

§ 16

*Zur Aufnahme als Ehrenmitglieder sind in der Regel nur solche Männer als qualifiziert zu erachten, welche sich entweder um die hiesige Schützen - Compagnie insbesondere, oder überhaupt um das Institut der Schützengilden, um die hiesige Stadt verdient gemacht und sich auf diese Weise die Achtung und die Liebe der hiesigen Schützenmitglieder erworben haben.*

§ 17

*Sie können jedoch, von irgend einem Mitglied der Compagnie schriftlich in Vorschlag gebracht, nur durch Beschluß der General – Versammlung aufgenommen werden, in welcher wenigstens 2/3 der Erschienenen für die Ernennung gestimmt haben.*

§ 18

*Von der erfolgten Aufnahme werden dieselben, unter Uebersendung eines Exemplares der Statuten und Ueberreichung eines vom Directorium (§ 23) unterzeichneten Ehrendiploms, schriftlich in Kenntniß gesetzt und um Annahme der Ehrenmitgliedschaft gebeten. Nach stattgefundener Annahme werden ihre Namen, sowie der Tag ihrer Aufnahme vom Hauptmann der Schützen – Compagnie sowohl unter die Statuten, als auch in das Album gezeichnet.*

§ 19

*Der erfolgte Tod eines Schützen – Mitglieds wird im Namensverzeichnis vermerkt.*

§ 20

*Sämmtliche Kameraden sind verbunden, der Leiche eines verstorbenen Schützen im Ordensanzug – Anzuge zur Ruhestätte zu folgen. Jedes ausgebliebene, bei Vorlesung nicht anwesende Mitglied zahlt eine Strafe von 15 Ggr. oder hat seine Verhinderung glaubhaft nachzuweisen.*

§ 21

*Wenn über Angelegenheiten der Schützen – Compagnie Berathungen gehalten, Anträge formirt, Beschlüsse gefasst werden sollen u. dgl. m., so sind sämmtliche Mitglieder der Compagnie entweder durch ein Cirkular, worin die Gegenstände der Berathung oder Beschlussnahme u. f. w. genau anzugeben sind, oder geeigneten Falls auch durch ein Localblatt zu einer General – Versammlung einzuladen. Ein Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern legt dem Hauptmann die Pflicht zur Ansetzung einer General – Versammlung auf. Die ersten Erfordernisse in dieser Versammlung sind Ruhe und Anstand.*

*Etwa anwesende Fremde müssen ersucht werden, den Berathungssaal zu verlassen. Dasjenige Mitglied, welches einen Vortrag zu halten wünscht, hat den Vorsitzenden zuvor ums Wort zu bitten. Der Redner darf durch einen Dritten nicht unterbrochen, überhaupt nicht durch sachwidrige Bemerkungen in seinem Vortrag gestört werden. Ueber alle Beratungen, Beschlussnahmen u. s. w. entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der vorhandenen Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.*

*Das Resultat solcher Versammlungen ist zu Protocolliren und das Protocoll von den noch anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.*

§ 22

*Wer ungeachtet der ergangenen Einladung in den Versammlungen, welche eine Berathung oder Abstimmung und dergleichen mehr zum Zweck haben, nicht erscheint, ist seines Stimmrechts für den betreffenden Fall verlustig und an den Beschluß der anwesend gewesenen Mitglieder gebunden. Es ist allein Sache des nicht erschienenen, sich von den Beschlüssen u. s. w. Kenntniß zu verschaffen.*

§ 23

*Die Leitung der Compagnie – Angelegenheiten und die Vertretung der Compagnie nach Außen gebührt dem Directorium. Demselben liegt die Ausführung der Compagnie – Beschlüsse, die Leitung der Festlichkeiten und Schießübungen u. s. w. ob. Jedes Mitglied ist seinen Anweisungen Folgeleistung schuldig. Dasselbe besteht aus den Offizieren und dem Schriftführer. An der Spitze steht der Hauptmann.*

§ 24

*Rücksichtlich der Vertretung der Schützen – Compagnie nach Außen ist das Directorium ermächtigt, im Rahmen derselben als deren Bevollmächtigter Alles zu thun, was die Compagnie selbst zu thun verpflichtet oder berechtigt ist. Das Directorium hat daher die Befugniß, für die Compagnie Verträge oder Vergleiche aller Art zu schließen, die Rechte derselben überall gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, außenstehende Forderungen einzuziehen, Zinsen und sonstige Gelder von Jedermann, auch aus gerichtlichen Depositis und Kassen aller Art in Empfang zu nehmen, darüber rechtgültig zu quittiren, eingehende Gelder anderweit zu belegen, Cessionen zu ertheilen, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Hypotheken zu bestellen, Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen von Hypotheken und sonstigen Rechten zu beantragen und resp. zu bewilligen, Verpflichtungen zu übernehmen, namentlich auch Gelder zu leihen und Schuldverschreibungen resp. Wechsel darüber auszustellen, Klagen – erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Rechtsanwalts – zu führen, denselben wieder zu entsagen, Eide zu- und zurückzuschieben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Eide in der Seele der Compagnie zu leisten, Rechtsentscheidungen in Empfang zu nehmen, die erlaubten Rechtsmittel dagegen einzulegen, Restitution nachzusuchen, Erecutionen aller Art, auch Subhafttationen zu beantragen und zu betreiben, überhaupt Alles zu thun was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind.*

*Auch hat das Directorium die Berechtigung, in allen gesetzlich gestatteten Fällen einen Substituten zu bestellen.*

*Vorstehende Vollmacht tritt jedoch bezüglich der Uebernehmungen von Verpflichtungen oder Eingehungen von Rechtsentsagungen der Compagnie erst dann in Kraft, wenn sich das Directorium bei Objecten über 10 Thlr. durch Vorlegung eines in der General – Versammlung (§ 21) gefassten Beschlusses der Compagnie über deren Einwilligung in die Ausführung des betreffenden Geschäfts auszuweisen vermag.*

*Insbesondere aber soll der Hauptmann ermächtigt sein, im Namen der*



*Compagnie als deren Bevollmächtigter Forderungen und Außenstände bis zur Höhe von 5 Thlr. Incl. Gerichtlich einzuziehen, also desfaltige Klagen anzustellen, Eide zu be- und referieren, zu erlassen, Executionen zu beantragen und zu betreiben, dergleichen Gelder in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittiren, dabei überhaupt Alles zu thun, was die Gerichte von einem für eine abwesende Partei handelnden Bevollmächtigten zu fordern das Recht haben.*

§ 25

*Der Seitens des Magistrats der Schützen – Compagnie zugeordnete Commissarius ist als solcher Mitglied der Compagnie, genießt daher auch alle Rechte eines Mitgliedes derselben, bleibt jedoch seiner amtlichen Stellung wegen von allen persönlichen Leistungen befreit. Derselbe hat in seiner Eigenschaft als Commissarius sämtliche corporative Angelegenheiten der Schützen - Compagnie zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen, abzunehmen und mit dem Directorium event. Decharge zu ertheilen. Auch steht ihm in polizeilichen Angelegenheiten das Recht der Entscheidung zu.*

§ 26

*Die Compagnie hat einen Hauptmann, einen Premier- und zwei Seconde- Lieutenants, einen Schriftführer, einen Feldwebel, einen Fähnrich und eine ihrer Stärke entsprechende Anzahl von Oberjägern.*

§ 27

*Officiere und Chargirte werden mittels verschlossener Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit der in der Wahlversammlung erschienenen Mitglieder der Schützen – Compagnie auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Magistrat bestätigt.*

*Daß ein Avancirter wieder gewählt werden kann, versteht sich von selbst.*

§ 28

*Aus dem Wahlprotokolle muß sowohl die Anzahl der stimmenden Mitglieder, als auch das Resultat der Abstimmung mit Genauigkeit und Vollständigkeit hervorgehen.*

§ 29

*Der Hauptmann ist als Führer und erster Vorgesetzter der Compagnie das Organ, durch welches der Magistrat als vorgesetzte Behörde zur Compagnie redet. Da er zu dieser Behörde in polizeilicher Beziehung stets abhängig und ihr verantwortlich bleibt, so sind ihm um so mehr alle Mitglieder*

*Der Compagnie nicht nur in Dienstsachen, sondern auch in allen denjenigen Arrangements, welche Gegenstand dieser Statuten sind, pünktliche Befolgung der von ihm getroffenen Anordnungen schuldig.*

§ 30

*In Behinderungsfällen des Hauptmanns ec. treten die Avancirten dem Grade nach in die Rechte und Pflichten des Behinderten. Den Seconde – Lieutenants liegt es ob, über die Verwaltung des Vermögens der Compagnie sorgfältig Rechnung zu führen und zu legen.*

§ 31

*Alle über die Vermögensverhältnisse und sonstigen Angelegenheiten der Compagnie sprechenden Papiere und Documente, sowie alle Pretiosen und Inventarienstücke, worüber ein genaues Verzeichniss zu führen ist, hat der Hauptmann zu verwahren. Die Fahne wird auf dem Rathause aufbewahrt.*

§ 32

*An Emolumenten bezieht die Schützen – Compagnie aus der hiesigen Kämmeri – Kasse jährlich:*

- 1) 37 Thlr. 3 Ggr. 8 Pf.*
- 2) statt der früheren Brauloose 15 Thlr. für den jedes maligen Schützenkönig.*

§ 33

*Ueber Einnahme und Ausgabe wird jährlich durch eine von der General – Versammlung zu ernennende Commission ein Etat entworfen. Mit darin enthaltenen Ausgaben ist der Hauptmann ohne Weiteres anzuweisen berechtigt; außeretatmäßige Ausgaben können aber nur mit Bewilligung der General – Versammlung angewiesen werden.*

§ 34

*Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer ein Journal und der Hauptmann ein Controllbuch zu führen.*

§ 35

*Die Rechnungslegung erfolgt von einem durch den Schützen – Commissarius und dem Directorium zu bestimmenden Tage auf dem Schützenhause, und zwar spätestens am 1. Dezember jeden Jahres durch die Rechnungsführer, welchen nach vorhergegangener Prüfung Decharge erteilt wird. Sodann werden die Rechnungsbücher in der nächsten Versammlung spätestens aber innerhalb 14 Tagen der Compagnie zur Einsichtnahme vorgelegt.*

§ 36

*Über das Vermögen der Compagnie kann und darf nur durch Beschluß der General – Versammlung, an welcher mindestens 2/3 der Mitglieder Theil genommen haben, verfügt werden.*

§ 37

*Jedes aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, sich vorschriftsmäßig zu uniformiren und sich zu armiren.*

§ 38

*Die Uniform der Schützen besteht aus grünem Tuchrocke, schwarzen Tuchbeinkleidern, grüner Weste mit grünem Samtsstreifen und silberner Eichel, die Armatur aus Büchse und Hirschfänger mit Koppel und Kartusch.*

*Die Offiziere zeichnen sich in der Compagnie durch grüne Samtkragen, Deggen mit weiß und grün durchwirkten Portepeè, weiße Achselborten ohne Abzeichen und weiß mit grün durchwirkte Schärpen aus.*

*Außer dem Abzeichen der Oberjäger trägt der Feldwebel einen Offiziersdegen, der Schriftführer dagegen, sowie auch der Fähnrich einen Hirschfänger mit weiß und grünem Portepeè.*

*Die Oberjäger zeichnen sich durch weiß mit grün durchwirkte Achselborten aus; im Uebrigen ist ihre Uniform und Armatur der der übrigen Schützen gleich.*

§ 39

*Uniformirt und armirt müssen die Schützen erscheinen beim An- und Abschießen, beim Königs – und Freischießen, bei Feierlichkeiten der Compagnie, bei Exercier – Übungen, Land- Visitationen, Feuersgefahr, überhaupt wenn es von Seiten der vorgesetzten Behörde oder dem Schützenhauptmann bestimmt wird.*

§ 40

*Die Dienstleistungen der Schützen sind personell; jedoch können dieselben in Verhinderungsfällen auch durch ein anderes Schützenmitglied vertretungsweise verrichtet werden.*

§ 41

*Der Sammelplatz der Schützen – Compagnie ist, mit Ausnahme der §§ 42 und 44 das Rathaus.*

§ 42

*Wenn in Folge einer in der Stadt ausgebrochenen Feuersbrunst Feuerlärm entsteht, hat sich nach Bestätigung derselben, jedes aktive Mitglied der Compagnie vollständig uniformirt und armirt, Behufs Aufrechthaltung der Ruhe, der Sicherheit und des Schutzes des Eigenthums nach der Brandstätte zu verfügen und daselbst vom Hauptmann die weiteren Anordnungen zu gewärtigen. Von diesem Dienste bleiben jedoch diejenigen befreit, deren eigenes Hab und Gut in Gefahr ist.*

§ 43

*Der Hauptmann ist in solchem Falle verpflichtet, eine angemessene Anzahl Schützen unter Anführung eines Avancirten zum Schutze des Rathauses zu entsenden.*

§ 44

*So oft eine Land – Visitation angeordnet wird, haben sich die Schützen nach der ihnen vom Hauptmann mitgetheilten Instruction an dem bezeichnenden Orte zu versammeln und nach Vorschrift zu verfahren.*

§ 45

*Kein dienstpflichtiger Schütze darf sich den in vorstehenden und anderen außerordentlichen Fällen ihn treffenden Dienstverrichtungen entziehen.*

*Zuwiderhandlungen werden mit 15 Ggr. bestraft. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Theilnahme an den öffentlichen Auf – und Auszügen der Schützen – Compagnie verpflichtet und muß sich bei Exercier – Übungen pünktlich einfinden. Wer dagegen handelt zahlt eine Strafe von 15 Ggs.*

§ 46

*Dispensation von den in den §§ 42 bis 44 genannten Dienstleistungen kommt, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des im Schlußsatze des § 42 angegebenen Falles der Befreiung, nur zu Statten:*

- 1) denjenigen Mitgliedern, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben,*
- 2) denjenigen, welche durch Amts – oder dringende Berufsgeschäfte oder anderen persönliche Verhältnisse gehindert sind, die betreffenden Dienste zu leisten und die Verhinderung schriftlich angezeigt haben oder nachträglich g e n ü g e n d darzuthun vermögen.*

§ 47

*Sollten sich Mitglieder wörtlich oder thätlich beleidigen – mögen diese Beleidigungen bei Gelegenheit des Dienstes, oder den bei der Compagnie angeord-*

*neten Festlichkeiten, Schießübungen, Zusammenkünften oder außerdem vorfallen – so soll zur Beseitigung von Prozessen wegen Injurien ein aus der Mitte der Compagnie sofort oder späthestens binnen acht Tagen zu wählendes Ehrengericht einen Vergleich zwischen beiden Parteien herbeizuführen suchen, bevor Genugthung auf dem ordentlichen Rechtswege gesucht werden darf.*

§ 48

*Das Ehrengericht soll, unter dem Präsidium des Schützenhauptmanns, aus wenigstens 6 Mitgliedern bestehen.*

*Die Wahl des Assistenten geschieht in einer Wahlversammlung und zwar durch verschlossene Stimmzettel.*

§ 49

*Da sämtliche Mitglieder der Schützen – Compagnie diese Bestimmungen der Statuten über das Ehrengericht unterworfen sind, so darf keins derselben wegen einer ihm zugefügten wörtlichen oder tätlichen Beleidigung seitens eines anderen Mitgliedes von dem ordentlichen Richter Klage erheben, wenn es nicht zuvor mit dem Hauptmann auf Wahl und Sitzung des Ehrengerichts Behufs vergleichsweiser Beseitigung der Sache angetragen, und sofern diese auf solchem Wege nicht stattgefunden, die Einwirkung des Schiedsmanns nachgesucht hat.*

§ 50

*Das Ehrengericht führt in allen seinen Verfügungen, Berichten u. s. w. das Prädicat:*

*„ Ehrengericht der Schützen – Compagnie“*

§ 51

*Die Bestimmungen dieser Statuten können auf Grund eines von der General – Versammlung gefassten Beschlusses und unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde mit zeitgemäßen Zusätzen versehen, oder sonst abgeändert werden.*

*Vorstehende Statuten werden von den Schützenmitgliedern in allen Punkten genehmigt, als gesetzlich bindend anerkannt, und zum Zeichen dessen und unter Angelöbniß pünktlicher Befolgung derselben von ihnen nachstehend eigenhändig unterschrieben*

..... den 24. Januar 1854

